



KANTON
NIDWALDEN

JUSTIZ- UND
SICHERHEITSDIREKTION

AMT FÜR JUSTIZ

Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans
Telefon 041 618 44 81, www.nw.ch

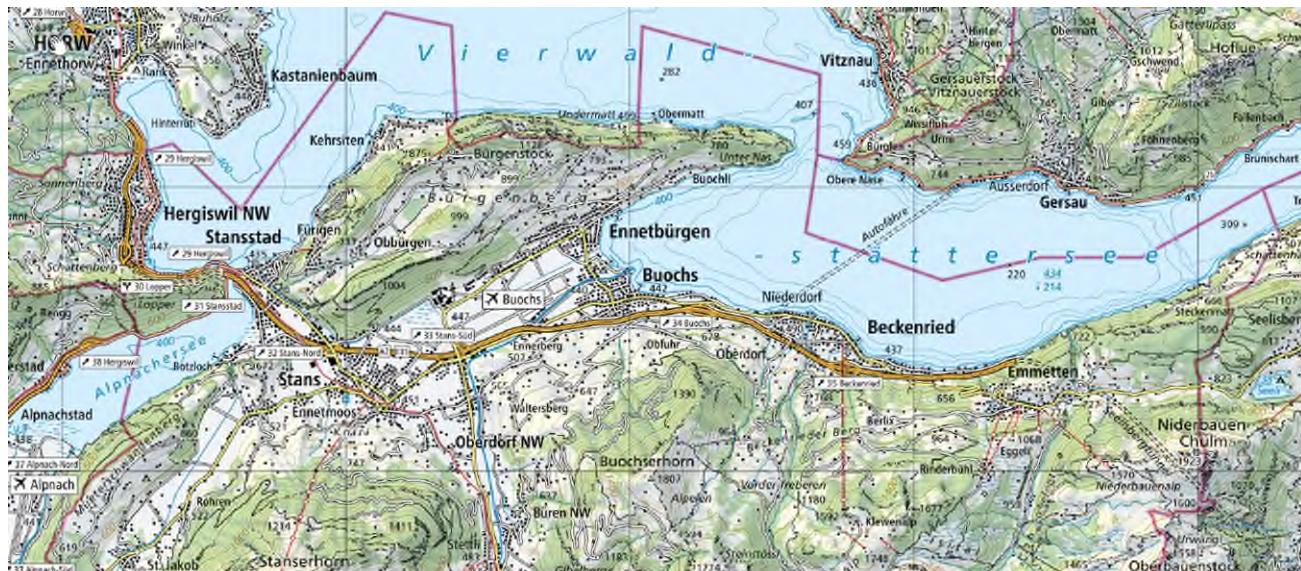
Hinweise zur Fischerei im Vierwaldstättersee



Inhalt

1.	Fischereigebiet Kanton Nidwalden	2
2.	Fischereistatistik	2
3.	Die wichtigsten Vorschriften	2
4.	Patente	5
5.	Anleitung Registration Fischerei-App.....	6

1. Fischereigebiet Kanton Nidwalden



Hier geht's zur
digitalen Karte!



2. Fischereistatistik

Notieren Sie sich den 31. Januar!

Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Fischerpatents (ausgenommen Tagespatent) ist verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen, bzw. jeden gefangenen Fisch mit einem Strich in der Tabelle umgehend zu vermerken. Gleichzeitig ist das Fangdatum, die Fischart sowie das Gewicht zu ergänzen. Die Einträge sind ausschliesslich mit Filz- oder Kugelschreiber vorzunehmen.

Die Fischereistatistik ist **bis spätestens 31. Januar** beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei abzugeben. Auch wenn keine Fische gefangen wurden, ist die Statistik einzureichen. Für die Frist ist der Poststempel, die Abgabe am Schalter oder die digitale Einreichung massgebend.

Die Fischereistatistik kann auch in der Fischerei-App geführt werden. Sie können sich unter nw.fischerapp.ch oder mit nebenstehendem QR-Code registrieren.



Nach der Registratur haben Sie die Möglichkeit die App auf Ihrem Smartphone zu öffnen und dort Ihre Fischereistatistik zu führen. Erfolgt die Statistikerfassung digital ist die Abgabe auf Papier nicht mehr notwendig. Die Abgabe muss jedoch in der App manuell bestätigt werden.

3. Die wichtigsten Vorschriften

Auszug der wichtigsten Vorschriften aus:

- Dem Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923)
- Der Fischereigesetzgebung des Kantons Nidwalden (NG 842.1 / NG 842.11)
- Der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (NG 842.2) und deren Ausführungsbestimmungen (NG 842.21).

Diese gesetzlichen Grundlagen sind im Internet unter www.gesetze.nw.ch oder in der Fischerei-App abrufbar.

3.1 Pflichten der Patentinhaberinnen und -inhaber

Die Patentinhaberinnen und -inhaber haben das Patent (in Papierform oder per Fischerei-App) sowie einen Identitätsnachweis auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Das auf den Namen der fischereiberechtigten Person ausgestellte Patent ist nicht übertragbar.

3.2 Sachkunde-Nachweis (SaNa)

Wer ein Patent von über einem Monat erwerben will, hat den Nachweis (Sachkunde-Nachweis [SaNa]) zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Dieser SaNa ist auch die Voraussetzung zur Verwendung eines Widerhakens.

Der SaNa wird durch das Schweizer Sportfischer-Brevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht. Weitere Informationen zum Erwerb des SaNa finden Sie auf www.anglerausbildung.ch. Der SaNa ist während der Fischerei mitzuführen oder in der Fischerei-App zu hinterlegen.

3.3 Fangmindestmasse

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

Albeli	22cm	Forellen	35cm
Äsche	30cm	Hecht	50cm
Balchen / Felchen	30cm	Hecht Alpnachersee	kein Fangmindestmass
Balchen / Felchen Alpnachersee	25cm	Rötel	22cm
Edelfisch (sommerlaich. Felchen)	30cm	Zander	40cm
Egli (Barsch)	15cm		

3.4 Schonzeiten

Albeli	01.10. – 25.12.	Hecht	15.03. - 30.04.
Äsche	15.02. – 30.04.	Hecht Alpnachersee	keine Schonzeit
Balchen / Felchen	15.10. – 25.12.	Nase	01.01. – 31.12.
Edelfisch (sommerlaich. Felchen)	01.01. – 31.12.	Rötel (Seesaibling)	01.10. – 25.12.
Forellen	01.10. – 25.12.	Zander	15.04. – 31.05.
Alle Krebsarten	01.01. – 31.12.		

3.5 Tierschutz

Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, welche gegen die Schonbestimmungen verstossen und als nicht lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und ins Wasser zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

3.6 Catch & Release

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, verboten.

3.7 Köderfische

Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden. Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn diese aus dem Vierwaldstättersee stammen. Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden. Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

3.8 Fanggeräte

Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehenden Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:

- Die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken.
- Die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügen, gestattet.

3.9 Hilfsgeräte

Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten Fischen darf nur der Feumer (Unterfangnetz) verwendet werden.

Das **Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie**, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, ist **verboten**.

3.10 Beaufsichtigung

Die Sportfischergerätschaften sind dauernd zu beaufsichtigen.

3.11 Nachtfischerei

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr;
vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Nachtfischerei auf Trüschen ist von **öffentliche zugänglichen Ufern** aus erlaubt.

3.12 Öffentliche Badeanlagen und Uferschutz

Innerhalb gekennzeichneter öffentlicher Badeanlagen ist die Fischerei während des Badebetriebes verboten.

Das Betreten und Befahren von Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

4. Patente

Ein erworbenes Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Der Kanton Nidwalden vergibt folgende Patentarten:

Angelfischereipatent

- Gültig für den gesamten Nidwaldner Seeteil des Vierwaldstättersees
- Berechtigt zum Fischen auf dem See und vom Ufer aus
- Kann für folgende Zeiträume gelöst werden:
 - Jahrespatent für das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12., unabhängig vom Erwerbsdatum)
 - Monatspatent für 30 aufeinanderfolgende Tage
 - Wochenpatent für sieben aufeinanderfolgende Tage
 - Tagespatent

Gästezusatzpatent

- Nur für Inhaberinnen und Inhaber eines Jahres-Angelfischereipatents (das Gästezusatzpatent hat dabei die gleiche Gültigkeitsdauer). Damit sind die Patentinhaberinnen und -inhaber berechtigt, auf dem Boot einen Gast, der über kein Angelfischereipatent verfügt, die Angelfischerei ausführen zu lassen. Dies gilt, sofern der Gast stets von der Patentinhaberin / dem Patentinhaber begleitet und beaufsichtigt wird.

Jugendpatent

- Für Personen ab 10 Jahren, die noch nicht 18 Jahre alt sind
- Gültig für den gesamten Nidwaldner Seeteil des Vierwaldstättersees
- Berechtigt zur Angelfischerei vom Ufer und auf dem See

Uferpatent

- Gültig für die Uferlinie des gesamten Nidwaldner Seeteils des Vierwaldstättersees
- Berechtigt zur Angelfischerei nur vom Ufer aus
- Jahrespatente für das ganze Kalenderjahr (01.01. bis 31.12., unabhängig vom Erwerbsdatum)
- Das Betreten von privaten Grundstücken zur Ausübung der Fischerei ist nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers gestattet.

5. Anleitung Registration Fischerei-App

5.1 Zugriff anfordern

Sie können sich unter nw.fischerapp.ch oder mit nebenstehendem QR-Code registrieren.



Willkommen in
GEODATA

E-Mail *

Passwort *

[Passwort vergessen?](#)

REGISTRIEREN **LOGIN**

Noch nicht registriert?

An folgende E-Mail wird eine Registrierungsbestätigung zur Passwortvergabe gesendet.

E-Mail *

E-Mail Adresse (Bestätigung) *

Vorname *

Nachname *

Telefon *

Strasse *

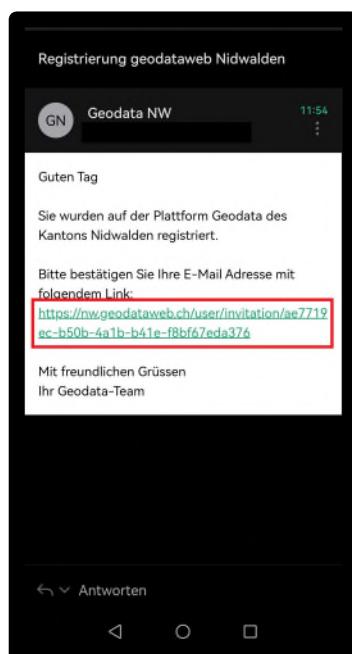
Nr. * PLZ *

Ort *

Geburtsdatum * TT.mm.jjjj

REGISTRIEREN

Drücken Sie auf "Registrieren" und füllen Sie alle erforderlichen Felder aus. Nach dem Registrieren erhalten Sie per E-Mail einen Link, um ein persönliches Passwort festzulegen.



Klicken Sie dafür auf den entsprechenden Link.

Geben Sie ein persönliches Passwort ein und wiederholen Sie dieses.

5.2 Fischerei-App öffnen und abspeichern



Öffnen Sie nun im Browser Ihres Smartphones die Seite nw.fischerapp.ch anschliessend öffnet sich folgendes Fenster. Melden Sie sich nun mit Ihrer E-Mailadresse sowie Ihrem zuvor persönlich festgelegten Passwort an.

Sie haben nun die Möglichkeit eine Verknüpfung / einen Shortcut auf Ihrem Smartphone hinzuzufügen (siehe Punkt 6.3).

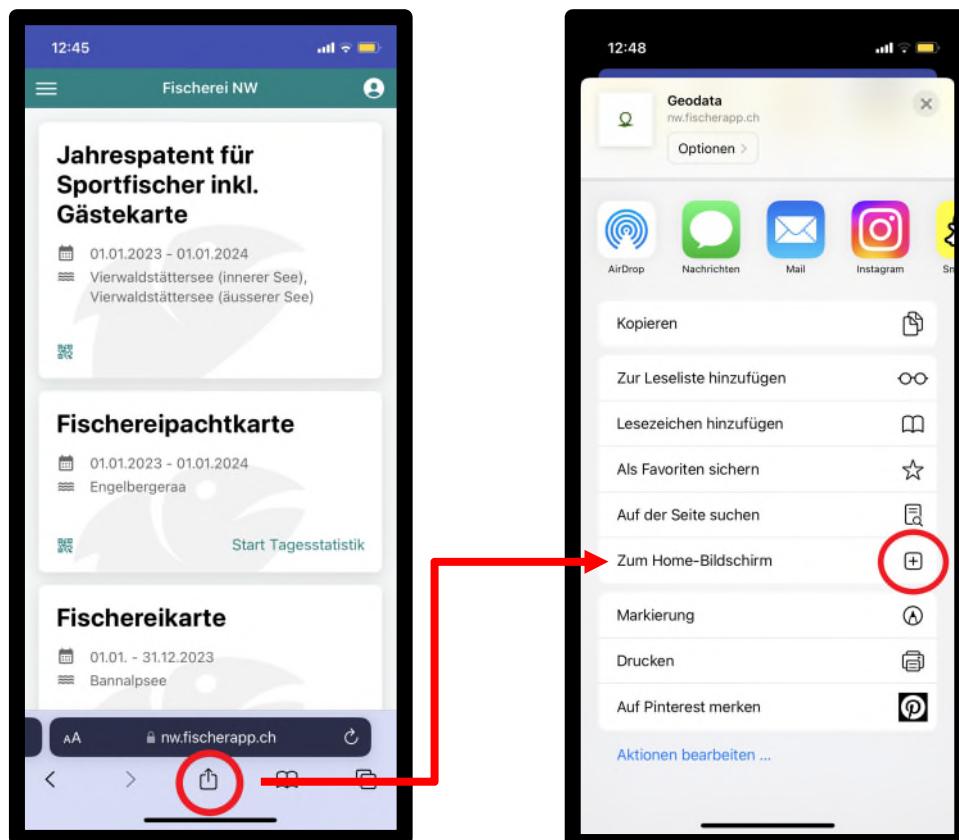
Sie finden hier Ihre persönlichen Patente und können direkt auf "Start Tagesstatistik" ihre Fänge erfassen sowie mittels Foto festhalten.

Unter "Meine Patente" können weitere Patente erworben werden.

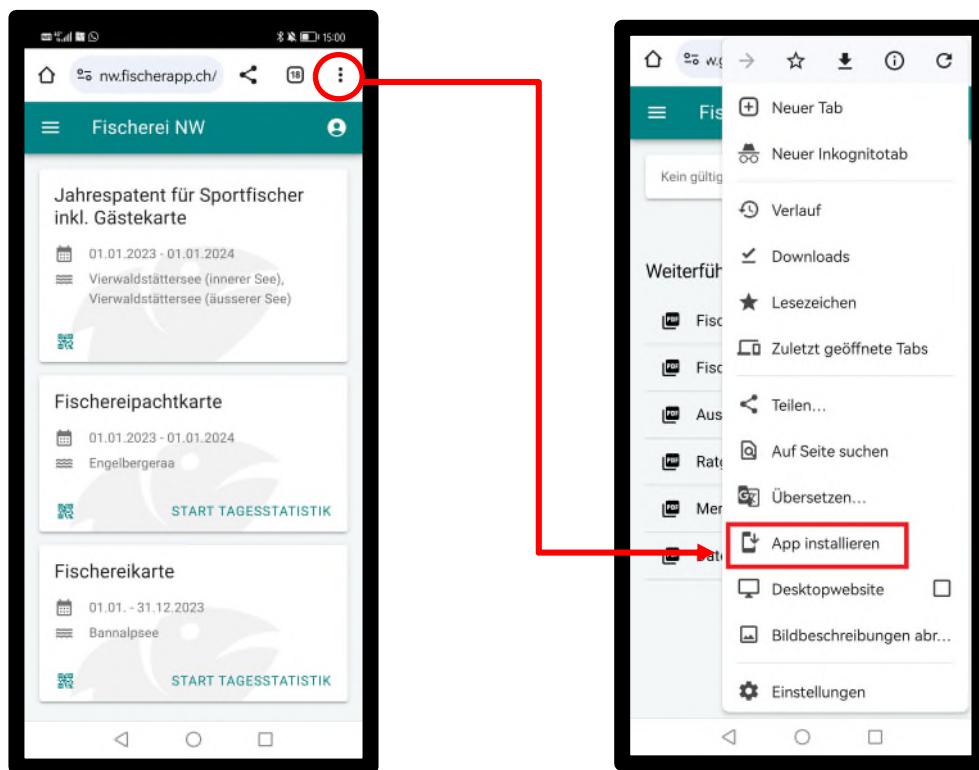
Weiter finden Sie hier auch die massgebenden Dokumente sowie gesetzliche Grundlagen.

5.3 Verknüpfung / Shortcut auf Home-Bildschirm hinzufügen

iOS



Android



Haben Sie Wünsche oder Verbesserungsvorschläge für die Fischerei-App melden Sie uns diese bitte an:

fischerei@nw.ch